

Anlage 5

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 338

Preisliste V, Preise für Nutzeisen**Nutzeisensorten:**

51. -Halbzeug
52. Eisenbahnmaterial
a) Eisenbahnbaustoffe
wie z. B. Eisenbahn-, Rillen-, Feldbahn- und sonstige Schienen, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Rippenplatten, Hakenplatten, Radlenker u. dgl.
b) Rollendes Eisenbahnmaterial
wie z. B. Achsen, Radeisen, Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze, Räder, Radsätze
53. Formstahl (Formeisen), Breitflanschträger, Spundwandstahl (Spundwandstahl)
54. Stabstahl (Stabeisen) einschl. Wellen
55. Stahl- und Eisenbleche, Breitflachstahl (Universalstahl) und Bandstahl (Bandeisen)
56. Stahl- und Eisendraht
57. Rohre, Formstücke, Fittings und Flanschen aus Guß oder Stahl
58. Schmiedestücke
59. Sonstige Nutzeisen (auch Riemenscheiben)
60. Neue Produktionsabfälle, die als Ersatz für Neueisen verwendet werden.
1. Als Preise gelten für die Nutzeisensorten 51, 52, 56, 57, 58 und 59 höchstens 75 % des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware. Für die Nutzeisensorten 53, 54 und 55 höchstens 110 DM pro Tonne.
Für die Nutzeisensorte 60 ist bei Direktverkauf von der Anfallstelle zum Verbraucher, soweit das Nutzeisen unter die Sorten 53, 54 und 55 eingegliedert werden kann, ein Preis von höchstens 90 DM pro Tonne zu berechnen.
Produktionsabfälle, die den anderen Materialsorten entsprechen, können bis zu einem Preise von höchstens 65 % des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware berechnet werden.
Findet in der Nutzeisensorte 60 ein Direktverkauf ab Anfallstelle zum Verbraucher nicht statt, so ist das anfallende und vorhandene Material der Volkseigenen Handelszentrale Schrott als Schrott zum Schrottpreis zu überlassen.
Soweit die Volkseigene Handelszentrale Schrott aus den ihr übergebenen Produktionsabfällen Nutz-eisenverkäufe tätigt, dürfen ebenfalls nur die Preise von höchstens 90 DM pro Tonne bzw. 65 % des Neuwertes in Anrechnung gebracht werden.
2. Wird das Nutzeisen auf Verlangen des Käufers besonders in einer Weise bearbeitet, die über die handelsübliche Zurichtung hinausgeht, so darf für diese Arbeiten die ortsübliche Vergütung neben dem Preise für das abzugebende Nutzeisen berechnet werden.
3. Bei Verkauf von Nutzeisen der Sorten 51 bis 59 der Anfallstellen an die Volkseigene Handelszentrale Schrott, ermäßigt sich der Preis um mindestens 20 DM je Tonne.
4. Als Nutzeisen der Sorten 51 bis 59 gelten Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen, Abwrackobjekten anfallen und sich an Stelle von Neueisen verwenden lassen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über
die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch
sowie Nutzeisen und legierten Schrott —**

Vom 18. Dezember 1953

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 52) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Bahnversand gelten für den Verlager die seitens der Reichsbahn und des Bestellers vorgeschriebenen Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen.

Bei Versand auf dem Wasserwege gelten für den Verlager die von seiten der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe und des Bestellers vorgeschriebenen Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen.

§ 2

Erfüllungsort der Lieferung ist der Sitz des Lieferers.

§ 3

Die Werkbefunde sind von den schrottverarbeitenden Werken in Form Von Gutschriftsanzeigen zu erstellen.

Für die Abrechnung sind die von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott herausgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 4

Die in der Preisliste III für Gußbruch Nr. 42a, 43a und 45a genannten Preise gelten für Material, welches durch Handschlag oder durch ein Fallwerk einsatzfähig aufbereitet werden kann.

§ 5

Können aus einer Schrottmenge die in den Preislisten I bis IV aufgeführten Schrottsorten oder auch Nutzeisen und legierter Schrott usw. erst durch Sortierung oder Aufbereitung gewonnen werden, gilt die Gesamtmenge als Mischschrottsorte 15a.

§ 6

Schmelzeisen mit Ausschuß-Schmelzeisen vermischt gilt als Ausschuß-Schmelzeisen der Sorte 13.

§ 7

Werden bei geschlossenen Ladungen, mit Ausnahme von Ladungen auf dem Wasserwege, an ein schrottverarbeitendes Werk verschiedene Materialsorten zum Versand gebracht, sind diese getrennt voneinander zu halten und im Frachtbrief oder Lieferschein getrennt gewichtsmäßig anzugeben.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, ist der Besteller berechtigt, den Preis für die wertmäßig niedrigste in der Ladung enthaltene Sorte zu vergüten.

§ 8

Die Kosten für das Ab- und Aufladen von Gußbruch sind in den Preisen (§ 5 der Preisverordnung Nr. 336) enthalten. Die von der Zerkleinerungsstelle verauslagten Frachten sowie Nebenkosten bis zu der Empfangsstation sind in der nachweisbaren Höhe von dem auftraggebenden, schrottverbrauchenden Werk der Zerkleinerungsstelle zu vergüten. Für Material, welches gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung nicht einsatzfähig aufbereitet werden kann, müssen die durch besondere Aufbereitung entstandenen Kosten vom Besteller vergütet werden.